

# „Billig und gerecht“. Aktuelle Fragen der Bewertung archäologischer Funde

Von Heike Krischok

## Einleitung

In allen Bundesländern – außer Bayern – gilt das Schatzregal, bei dem das Eigentum an einem neu entdeckten „Schatz“ unmittelbar an das jeweilige Bundesland fällt. Die Mehrheit der Bundesländer gewährt im Gegenzug dem ehrlichen Finder, der seinen „Schatz“ abgeliefert, eine Belohnung. Der nachfolgende Artikel beleuchtet die Ausgestaltung der Regelungen zur Belohnung und deren Bemessung näher.

Was in diesem Zusammenhang als „Schatz“ gilt, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Bezeichnung der Gegenstände, für die das Schatzregal greift, ist ebenso wenig einheitlich. Allen Vorschriften gemeinsam ist, dass es sich um bewegliche Sachen handelt.

## Die Hadrianische Teilung

Ausgangspunkt für das Fundrecht bei archäologischen Kulturgütern ist § 984 BGB – die sog. Hadrianische Teilung<sup>1</sup>. Erfasst werden Sachen, die so lange verborgen gelegen haben, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz). Die Vorschrift findet sich systematisch unter den Vorschriften zum Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen. Daraus folgt, dass § 984 BGB nur bewegliche Sachen erfasst. Wird eine solche Sache entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

War die bewegliche Sache im Boden verborgen, so fällt das Eigentum daran zur Hälfte an den Finder und zur Hälfte an den Eigentümer des Grundstücks. Es entsteht also Miteigentum (§§ 1008 ff. BGB) und eine Gemeinschaft (§§ 741 ff. BGB). Wollen Finder oder Grundstückseigentümer diesen Zustand beenden, so kann der Betreffende nach § 749 Abs. 1 BGB jederzeit die Auf-

hebung der Gemeinschaft verlangen. Die vom Gesetz vorgesehene Teilung in Natur (§ 752 BGB) kommt nicht in Betracht, da dabei regelmäßig eine Wertminderung die Folge wäre. Das Gesetz sieht dann einen Verkauf nach den Vorschriften über den Pfandverkauf vor (§§ 753 Abs. 1 S. 1, 1233 ff. BGB), d. h., es kommt in der Regel zu einer öffentlichen Versteigerung (§ 1235 BGB). Allerdings können sich Finder und Grundstückseigentümer auch auf eine andere Art der Verwertung einigen. Insbesondere kann einem von ihnen gegen eine Ausgleichszahlung an den anderen das Alleineigentum an der Sache zugewiesen werden<sup>2</sup>. Die Festlegung der Ausgleichszahlung liegt im Belieben der Vertragsparteien.

## Das Schatzregal

In allen Bundesländern (bis auf Bayern) wird die Hadrianische Teilung aus dem BGB durch das sog. Schatzregal überlagert. Das Schatzregal ist im jeweiligen Denkmalschutzgesetz geregelt und führt im Ergebnis zu einem Eigentumserwerb des jeweiligen Bundeslandes. Die Voraussetzungen sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich ausgestaltet<sup>3</sup>. Teilweise wird auf die Bedeutung für die Wissenschaft abgestellt. Alle Schatzregale beziehen sich auf bewegliche Sachen, die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist<sup>4</sup>.

Ebenso gehen die Regelungen zur Gewährung einer Belohnung weit auseinander. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben der Grundstückseigentümer und der Finder bis zur Entdeckung des Schatzes nur eine grundrechtlich nicht geschützte Erwerbschance<sup>5</sup>. Deshalb handelt es sich beim Schatzregal

<sup>1</sup> Die h. M. bezieht auch paläontologische Funde in den Schatzbegriff von § 984 BGB ein. Nachweis bei J. Oechsler in: F. Säcker/R. Ritzcker/H. Oetker/B. Limperg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7<sup>7</sup> (München 2017) § 984 RdNr. 2.

<sup>2</sup> D. Medicus/St. Lorenz, Schuldrecht II<sup>17</sup>. Ein Studienbuch. Juristische Kurz-Lehrb. (München 2014) RdNr. 996.

<sup>3</sup> Einzelheiten bei: R. Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal: der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten. Veröff. Ges. Hist. Hilfswiss. 6 (Hoehr-Grenzhausen 2001); H. Krischok, Der rechtliche Schutz des Wertes archäologischer Kulturgüter. Beitr. Grundfragen Recht 17 (Göttingen 2016) 118 ff.

<sup>4</sup> Mehrere Bundesländer beziehen paläontologische Funde in den Denkmalbegriff ein. Dann stellen sich die gleichen Fragen bei der Bewertung dieser Funde.

<sup>5</sup> BVerfGE 78, 205; 211.

um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG<sup>6</sup>. Diese ist grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen<sup>7</sup>. Somit stellen Regelungen zum Schatzregal, die keinerlei Belohnung vorsehen, keinen Verstoß gegen Art. 14 GG dar.

Hessen gewährt als einziges Bundesland dem Grundstückseigentümer zur Hälfte eine Fundprämie. Die andere Hälfte geht an den Finder. In allen anderen Bundesländern geht der Grundstückseigentümer leer aus. Für die Finder gehen die Regelungen weiter auseinander (**Tab. 1**). Der Grund für den Gesetzgeber, eine Belohnung zu gewähren, ist die Hoffnung, dass dadurch die Motivation des Finders erhöht wird, die Sachen bei der Denkmalbehörde abzuliefern.

## Keine Belohnung

In Baden-Württemberg (§ 23 DSchG), Berlin (§ 3 Abs. 2 DSchG), Bremen (§ 19 DSchG), Hamburg (§ 17 DSchG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 13 DSchG), Saarland (§ 14 DSchG) und Thüringen (§ 17 DSchG) wird keine Belohnung gewährt. Wie bereits festgestellt, ist eine gesetzliche Regelung, die keine Belohnung gewährt, zulässig. Über die Frage, ob die Gewährung einer Belohnung sinnvoll ist, kann man geteilter Auffassung sein. Als Gegenargument zur Belohnung lässt sich ins Feld führen, dass schon die Aussicht auf die Belohnung beispielsweise Sondengängern noch mehr animieren könnte, ihrem „Hobby“ nachzugehen und bei dem Graben nach Metallfunden, den Fundzusammenhang zu zerstören.

Andererseits kann man eine Belohnung gewähren in der Hoffnung, dass dadurch die Motivation des Finders erhöht wird, die Sachen bei der Denkmalbehörde abzuliefern. Auf diese Art würden die Behörden überhaupt Kenntnis vom Fund bekommen. Außerdem wird in der Regel keine Belohnung gewährt, wenn es sich um unerlaubte Nachforschungen handelt. Somit werden für illegalen Grabungen keine Vorteile gewährt.

Ob es zur Frage der Auswirkungen von Belohnungen für die Ablieferung von Funden wissenschaftliche Untersuchungen gibt (und nicht nur pauschale Verweise auf die Situation in Großbritannien), entzieht sich meiner Kenntnis. Immerhin ist eine Regelung, die keinen Finderlohn gewährt, eindeutig.

## Finderlohn

### Höhe des Finderlohns

Hessen ist das einzige Bundesland, das eine Belohnung, die sich an den Vorschriften zum bürgerlich rechtlichen Finderlohn anlehnt, gewährt. Die Regelung in Hessen ist

erst seit dem 6. Dezember 2016 in Kraft. Es ist auch die erste Norm im Rahmen eines Schatzregals, die dem Eigentümer des Grundstückes eine Belohnung zugesteht und sich direkt an den Regelungen zum Fund im BGB orientiert. Nach § 971 Abs. 1 S. 2 BGB beträgt der Finderlohn bis zu 500 Euro 5%, von dem Mehrwert 3% vom Wert der Sache. Gemeint ist hierbei der Verkehrswert der Sache zum Zeitpunkt der Übergabe<sup>8</sup>.

### Ermittlung des Marktwertes

Grundsätzlich sind archäologische Kulturgüter handelbare Güter mit einem eigenen Markt<sup>9</sup>. Existiert im Einzelfall für das gefundene archäologische Kulturgut ein Markt, so lässt sich in der Regel ein Marktpreis ermitteln. Kann hier keine Einigung erzielt werden, wird ein Verkehrswertgutachten erforderlich. Bei Münzen beispielsweise kann die Wertermittlung relativ einfach sein, wenn diese in entsprechenden Katalogen aufgeführt sind. Handelt es sich dagegen um absolute Einzelstücke, können sich hier Probleme ergeben. Ebenso ist es möglich, dass es sich um Stücke handelt, für die sich (z. B. aufgrund des Zustandes) kein Käufer finden würde. Dann beträgt der Verkehrswert Null und es würde kein Anspruch auf einen Finderlohn bestehen.

Die Preisbildung auf dem Markt für archäologische Kulturgüter – gerade bei absoluten Einzelstücken – kann hochkomplex sein. Als Erstes muss beachtet werden, dass es sich hier um sog. Seltenheitsgüter handelt. Seltenheitsgüter sind durch Arbeit nicht vermehrbar<sup>10</sup>. Deshalb bestimmt sich ihr Marktwert nicht anhand der entstandenen Herstellungskosten<sup>11</sup>. Ein Verkauf erfolgt häufig auf Auktionen, bei denen durch den erzielten Zuschlagspreis überhaupt erst ein Marktpreis für das jeweilige Objekt bestimmt wird<sup>12</sup>.

Auf den Preis von Fundstücken haben verschiedene Faktoren Einfluss. Die moderne Preistheorie geht davon aus, dass der Konsum von Gütern der Bedürfnisbefriedigung dient<sup>13</sup>. Dabei wird das Kaufverhalten von psychologischen Aspekten beeinflusst<sup>14</sup>. Beim Erwerb von archäologischen Fundstücken werden soziale Bedürfnisse und vor allem Wertschätzungsbedürfnisse angespro-

<sup>8</sup> Oechsler (Anm. 1) § 971 RdNr. 5.

<sup>9</sup> Daraus resultieren die Probleme der Raubgrabungen und des illegalen Handels mit archäologischen Kulturgütern. Umfassend M. Anton, *Illegaler Kulturgüterverkehr*. Rechtshandbuch Kulturgüterschutz u. Kunstrestitutionsrecht 1 (Berlin 2010).

<sup>10</sup> U. van Suntum, *Die unsichtbare Hand: Ökonomisches Denken gestern und heute*<sup>3</sup> (Berlin 2005) 36.

<sup>11</sup> Handelt es sich um beliebig vermehrbare Güter, wird der Preis kurzfristig über Angebot und Nachfrage und langfristig über die Produktionskosten bestimmt, vgl. A. E. Ott, *Grundzüge der Preistheorie*<sup>3</sup>. Grundriss Sozialwiss. 25 (Tübingen 1991) 23.

<sup>12</sup> M. Beckmann, *Ökonomische Analyse deutscher Auktionen* (Wiesbaden 1999) 167.

<sup>13</sup> J. Schumann/U. Meyer/W. Ströbele, *Grundzüge der mikroökonomischen Theorie*<sup>9</sup> (Berlin, Heidelberg 2011) 4 f.

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Bedürfnispyramide nach A. H. Maslow, *Motivation und Persönlichkeit*<sup>12</sup> (Hamburg 2010) 62 ff.

<sup>6</sup> So auch BVerwGE 102, 260; 267.

<sup>7</sup> BVerfGE 100, 226 (241).

Tabelle 1	
Regelung	Denkmalschutzgesetz
Keine Belohnung	Baden-Württemberg (§ 23 DSchG), Berlin (§ 3 Abs. 2 DSchG), Bremen (§ 19 DSchG), Hamburg (§ 17 DSchG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 13 DSchG), Saarland (§ 14 DSchG), Thüringen (§ 17 DSchG)
Fundprämie je zur Hälfte an Finder und Grundstückseigentümer, Bemessung entsprechend § 971 BGB	Hessen (§ 25 Abs. 2 DSchG)
Angemessene Belohnung in Geld	Brandenburg (§ 12 Abs. 2 DSchG), Sachsen (§ 25 Abs. 2 DSchG), Schleswig-Holstein (§ 22 Abs. 1 DSchG)
Belohnung im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushaltes, Höhe nach den Umständen des Einzelfalles	Niedersachsen (§ 18 DSchG), Rheinland-Pfalz (§ 20 Abs. 2 DSchG)
Angemessene Belohnung in Geld, orientiert am wissenschaftlichen Wert	Nordrhein-Westfalen (§ 17 Abs. 2 DSchG), Sachsen-Anhalt (§ 12 Abs. 1 DSchG)

**Tab. 1:** Übersicht zu den Regelungen über eine Belohnung im Rahmen des Schatzregals (Tab.: Vorlage H. Krischok).

chen<sup>15</sup>. Der Wunsch nach Ansehen und Achtung innerhalb der sozialen Gruppe wird befriedigt. Hinzu kommen externe Konsum- und Nachfrageeffekte, bei denen die Nachfrage nach einem bestimmten Gut von der Nachfrage anderer Haushalte abhängt<sup>16</sup>. Für archäologische Fundstücke sind der Snob- und der Prestigeeffekt<sup>17</sup> relevant. Beim Snobeffekt spielt der Preis nur eine untergeordnete Rolle für die Kaufentscheidung. Es geht darum, dass das Gut möglichst einzigartig ist<sup>18</sup>. Beim Prestigeeffekt steigt die Nachfrage nicht, wenn der Preis sinkt, sondern wenn er steigt<sup>19</sup>. Kulturgüter eignen sich, um hohe Bildung, ästhetisches Empfinden und exklusiven Lebensstil zu demonstrieren<sup>20</sup>. Dazu kann das Sammeln als Motiv für den Erwerb kommen<sup>21</sup>. Da die Preise auf dem Kulturgütermarkt seit Jahren deutlich steigen,

gelten Kulturgüter auch als Anlageobjekte und werden im Rahmen spekulativer Nachfrage erworben.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein großer Schwarzmarkt für archäologische Kulturgüter existiert. Nach Einschätzung der UNESCO hatte der Handel mit illegalen Altertümern im Jahre 2011 ein Volumen von über 6 Mrd. US-Dollar<sup>22</sup>. Dieser illegale Handel ist nicht beobachtbar und erschwert die Messbarkeit des Marktpreises.

Aufgrund der Komplexität bei der Preisbildung für archäologische Fundstücke erfordert eine korrekte Ermittlung des Marktpreises eine umfassende Expertise und Marktkenntnis. Wenn man von den Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Marktpreises absieht, hat der Gesetzgeber hier auf die bewährte Regelung des Bürgerlichen Rechts zum Finderlohn zurückgegriffen und damit eine nachvollziehbare, praktikable Lösung geschaffen.

### Angemessene Belohnung

In Brandenburg (§ 12 Abs. 2 DSchG), Sachsen (§ 25 Abs. 2 DSchG) und Schleswig-Holstein (§ 22 Abs. 1 DSchG) wird eine angemessene Belohnung gewährt. In diesen Bundesländern ergibt sich die Frage, was angemessen bedeutet. Klar ist, dass es sich nicht um eine Entschädigung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG handelt,

<sup>15</sup> Krischok (Anm. 3) 80.

<sup>16</sup> Schumann u. a. (Anm. 13) 294 f.

<sup>17</sup> Synonym wird auch Veblen-Effekt verwendet.

<sup>18</sup> E. Streissler/M. Streissler, Verallgemeinerung der mikroökonomischen Konsumtheorie. In: E. Streissler/M. Streissler (Hrsg.), Konsum und Nachfrage. Neue wiss. Bibl. 13 (Köln, Berlin 1966) 61; 70.

<sup>19</sup> H. Leibenstein, Mitläufer-, Snob- und Veblen-Effekte in der Theorie der Konsumentennachfrage. In: Streissler/Streissler (Anm. 18) 231; 236.

<sup>20</sup> P. Baumeister, Die Auktion: Zur Preisbildung für Seltenheitsgüter im Versteigerergewerbe (Frankfurt a. M., Zürich 1975) 271.

<sup>21</sup> Dazu H. Tesan, Vom Sammeln – Gesammelte Aspekte einer Kulturtechnik. In: A. Dippel/M. Strobel (Hrsg.), Die Kunst des Sammelns – Phänomene des Ordnen, Archivierens und Präsentierens. Schriftenr. Kunstvilla KunstQuartier 2 (Nürnberg 2011) 11.

<sup>22</sup> The fight against illicit trafficking of cultural objects, hrsg. von UNESCO. CLT/2011/Conf.207/6, 2011, 3 f.

da keine Enteignung vorliegt<sup>23</sup>. Außerdem will der Gesetzgeber mit einer solchen Formulierung der Behörde wohl Ermessen einräumen.

Daraus folgt, dass die Entscheidung hinsichtlich der Höhe der Belohnung durch die Gerichte nur im Hinblick auf Ermessensfehler überprüft wird (§ 114 VwGO). Wichtig ist es, die Entscheidung zu dokumentieren und den Abwägungsvorgang transparent darzustellen<sup>24</sup>. Andernfalls würde es sich um einen Ermessensnichtgebrauch handeln und die Entscheidung wäre rechtswidrig.

Der Behörde bleibt – nach Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles – bei der Festsetzung der Belohnung ein Ermessensspielraum. Um diesen Spielraum näher zu konkretisieren, lohnt der Vergleich mit ähnlichen Vorschriften.

Wenn man nach vergleichbaren Regelungen Ausschau hält, kommt – neben der Regelung zum Finderlohn – noch die Auslobung (§ 657 BGB) in Betracht. Danach kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung ausgesetzt werden. Zur Bestimmung der Höhe der Belohnung werden die §§ 315 ff. BGB herangezogen<sup>25</sup>. Nach § 315 Abs. 1 BGB erfolgt eine Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen<sup>26</sup>. Auch hier ergibt sich für die Leistungsbestimmung ein Spielraum. Derjenige, dem das Leistungsbestimmungsrecht zusteht, kann bis an die durch die Billigkeit gekennzeichnete Grenze seines Ermessensspielraums gehen<sup>27</sup>.

Es sind eine umfassende Analyse und Abwägung der Interessen beider Seiten unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalles durchzuführen<sup>28</sup>. Außerdem ist das in vergleichbaren Fällen Übliche zu berücksichtigen<sup>29</sup>. Literatur und Rechtsprechung haben für die Bestimmung der Grenzen des billigen Ermessens Kriterien entwickelt<sup>30</sup>. Für den Fund von beweglichen Bodendenkmälern könnte als Anhaltspunkt der Verkehrswert in Betracht kommen. Art und Umfang

der „Leistung“ sollte ebenfalls Berücksichtigung finden. Wurde das bewegliche Bodendenkmal im Rahmen einer genehmigten Grabung gefunden, sind die Aufwendungen dafür zu berücksichtigen. Handelt es sich dagegen um einen Zufallsfund, so wurde hier keine „Leistung“ in diesem Sinne erbracht. Es würde sich eine Orientierung an der Regelung zum Finderlohn (§ 971 Abs. 1 S. 2 BGB) anbieten. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, welche Belohnung er für angemessen hält. Insofern dürfte man sich beim Zufallsfund von beweglichen Bodendenkmälern mit einer Belohnung, die sich am Finderlohn aus § 971 Abs. 1 S. 2 BGB orientiert, im Rahmen des Ermessens halten.

Erfolgte der Fund im Rahmen einer nicht genehmigten Grabung („Raubgrabung“), so enthalten die Vorschriften zum Schatzregal jeweils ausdrückliche Regelungen dazu, dass dann keine Belohnung zu gewähren ist. Das ist auch angemessen, da ein Verstoß gegen die Vorschriften zu Grabungsgenehmigung nicht belohnt werden sollte.

### **Begrenzung durch die verfügbaren Haushaltsmittel**

In Niedersachsen (§ 18 DSchG) und Rheinland-Pfalz (§ 20 Abs. 2 DSchG) erfolgt die Belohnung ausdrücklich im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushaltes. Die Höhe bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles dürfte zu den gleichen Erwägungen führen, wie bei der Höhe der angemessenen Belohnung. Die Begrenzung auf die verfügbaren Haushaltsmittel stellt keine zusätzliche Voraussetzung dar, da die öffentliche Hand Ausgaben immer nur in diesem Rahmen tätigen darf. Auch wenn Bundesländer, die eine Belohnung gewähren, einen solchen Haushaltsvorbehalt nicht ausdrücklich normiert haben, besteht auch dort eine Begrenzung auf die verfügbaren Mittel aus dem jeweiligen Landeshaushalt.

Es ist sinnvoll den Zuwendungsbescheid mit einer Nebenbestimmung zu versehen, nach der die Gewährung der Belohnung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Es handelt sich um eine Nebenbestimmung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, die einen vollständigen oder teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ermöglicht.

### **Angemessene Belohnung nach dem wissenschaftlichen Wert**

In Nordrhein-Westfalen (§ 17 Abs. 2 DSchG) und Sachsen-Anhalt (§ 12 Abs. 1 DSchG) soll eine angemessene

<sup>23</sup> E.-R. Hönes in: D. Davydov/E.-R. Hönes/Th. Otten/B. Ringbeck, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar<sup>5</sup> (Wiesbaden 2016) § 17 RdNr. 29.

<sup>24</sup> Ebd. § 17 RdNr. 29.

<sup>25</sup> F. Schäfer in: F.-J. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 5,2: Schuldrecht – Besonderer Teil III, 2 §§ 651a–704<sup>7</sup> (München 2017) § 657 RdNr. 24.

<sup>26</sup> Dass zwischen den Begriffen Billigkeit und Ermessen im öffentlichen Recht eine gewisse Deckungsgleichheit besteht, ergibt sich auch aus einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Bundesgerichte (NJW 1972, S. 1411 ff.).

<sup>27</sup> M. Würdinger in: F.-J. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil <sup>7</sup> (München 2017) § 315 RdNr. 30.

<sup>28</sup> Ebd. § 315 RdNr. 31.

<sup>29</sup> A. Stadler in: R. Stürmer (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB. Kommentar<sup>16</sup>, begründet von O. Jauernig (München 2015) § 315 RdNr. 7.

<sup>30</sup> Nachweis bei Würdinger (Anm. 27) § 315 RdNr. 31.

Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Bereits für die Anwendbarkeit der Vorschriften für das Schatzregal wird in Nordrhein-Westfalen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung (§ 17 Abs. 1 S. 1 DSchG) und in Sachsen-Anhalt eine hervorragende wissenschaftliche Bedeutung (§ 12 Abs. 1 S. 1 DSchG) gefordert. Wenn die Behörde diese Kriterien als erfüllt ansieht, dann darf sie sich bei der Bestimmung der Höhe der Belohnung nicht widersprechen.

Auch bei der Bemessung der Belohnung nach dem wissenschaftlichen Wert handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der ein gewisser Spielraum gegeben ist. Problematisch ist, wie der wissenschaftliche Wert zu quantifizieren ist.

Der Terminus „Wert“ stammt ursprünglich aus der Ökonomie und fand im 19. Jahrhundert Eingang in die Philosophie<sup>31</sup>. Es entwickelte sich eine komplexe Wertphilosophie, in deren Rahmen auch der Zusammenhang von Werten und kulturellen Objekten thematisiert wurde:

„Halten wir also an dem mit dem Sprachgebrauch durchaus übereinstimmenden Begriff der Kultur fest, d. h. verstehen wir darunter die Gesamtheit der realen Objekte, an denen allgemein anerkannte Werte haften, und die mit Rücksicht auf Werte gepflegt werden ...“<sup>32</sup>

Heute gilt Werthaftigkeit in der Philosophie nicht als objektive Eigenschaft, sondern als Beziehung bewertender Subjekte zu Gegenständen<sup>33</sup>. Der wissenschaftliche Wert eines beweglichen Kulturdenkmals ist also nichts, was ihm objektiv anhaftet, sondern eine Zuschreibung, die der Betrachter vornimmt.

Der wissenschaftliche Wert eines Gegenstandes stellt die sich aus seiner Existenz ergebende Erkenntnismöglichkeit dar, wobei der Gegenstand nicht für sich spricht, sondern nur in seiner Beziehung zu anderen Gegenständen (bzw. Ereignissen) Einsichten liefert. Das gilt auch und in besonderem Maße für bewegliche Bodendenkmäler, welche die Archäologie für sich nutzbar macht. Die Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften vergangener Kulturen<sup>34</sup>. Die Archäologie hat den Anspruch der Rekonstruktion und Kenntnis der konkreten historischen Welt mit der Erfassung der ge-

samten Bandbreite der historischen Lebenswirklichkeit<sup>35</sup>.

Um Erkenntnisse zu gewinnen, nutzt die Archäologie Funde und Befunde als Quellen. Der Befund wird auch als Fundkontext oder Fundzusammenhang bezeichnet und erfasst alle Beziehungen, die zwischen Funden und sonstigen materiellen Spuren in der konkreten Fundsituation feststellbar sind<sup>36</sup>. Das Erkenntnispotenzial eines Fundes mit dokumentiertem Fundzusammenhang ist von grundlegend höherer Qualität als ein in der Regel kontextloser Zufallsfund<sup>37</sup>.

So spielt beispielsweise für die Datierung der Fundzusammenhang eine große Rolle. Eine Möglichkeit, das Alter eines Fundes zu bestimmen und diesen damit in den historischen Zusammenhang zu bringen, besteht in der Methode der Stratigrafie. Diese ursprünglich aus der Geologie stammende Methode nutzt die zeitliche und räumliche Abfolge von Gesteinen und Sedimenten für die Altersbestimmung<sup>38</sup>. Bei einem geschlossenen Fund, wenn also zwei Objekte gemeinsam in der gleichen Schicht gefunden werden, kann davon ausgegangen werden, dass diese zur gleichen Zeit abgelegt wurden<sup>39</sup>.

Eine andere Möglichkeit der Datierung ist die Typologie. Dabei geht man davon aus, dass Objekte die zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort geschaffen wurden, einen gemeinsamen Stil aufweisen<sup>40</sup>. Außerdem nimmt man an, dass sich anhand von Gestaltungsmerkmalen eine Fortentwicklung erkennen lässt. Daraus kann eine typologische Abfolge gebildet werden<sup>41</sup>. Kann ein Objekt in ein solches Typensystem eingeordnet werden, ergibt sich eine relative Datierung. So konnte beispielsweise die Himmelscheibe von Nebra über die Typologie der Beifunde (zwei Schwerter, zwei Beile, ein Meißel, zwei Armspiralen) auf ein Alter von circa 3600 Jahren datiert werden<sup>42</sup>.

Hieraus wird ersichtlich, dass die Erkenntnismöglichkeit weniger aus dem Gegenstand selbst resultiert, sondern aus seiner Beziehung zu anderen Objekten. Das hat der jeweilige Landesgesetzgeber bei der Formulierung für die Bemessung der Belohnung in keiner Weise berücksichtigt. Dazu kommt die Problematik, wie die Bedeutung eines Gegenstandes für die wissenschaftliche

<sup>31</sup> A. Hügli, Wert. In: J. Ritter/K. Gründer/G. Gabriel (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie XII (Basel 2004) 556.

<sup>32</sup> H. Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft<sup>5</sup> (Tübingen 1921) 3.

<sup>33</sup> A. Regenbogen, Wert/Werte. In: H. J. Sandkühler (Hrsg.), Enzyklopädie Philosophie III (Hamburg 2010) 2974.

<sup>34</sup> C. Renfrew/P. G. Bahn, Basiswissen Archäologie. Theorien, Methoden, Praxis (Mainz 2009) 10.

<sup>35</sup> T. Hölscher, Klassische Archäologie. Grundwissen<sup>3</sup> (Darmstadt 2008) 13.

<sup>36</sup> M. Eggert/S. Samida, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie. UTB Basics 3254 (Tübingen, Basel 2009) 30.

<sup>37</sup> M. Eggert, Prähistorische Archäologie – Konzepte und Methoden<sup>4</sup>. Uni-Taschenb. 2092 (Stuttgart 2012) 112 f.

<sup>38</sup> Eggert/Samida (Anm. 36) 65.

<sup>39</sup> Renfrew/Bahn (Anm. 34) 99.

<sup>40</sup> Ebd. 100 ff.; M. Trachsel, Ur- und Frühgeschichte. Quellen, Methoden, Ziele. Uni-Taschenb. 8369 (Stuttgart 2008) 29.

<sup>41</sup> Renfrew/Bahn (Anm. 34) 100 ff.

<sup>42</sup> H. Meller, Die Himmelscheibe von Nebra. Sterne u. Welt-raum 2003,12, 28, 31 f.

Forschung in Geld auszudrücken ist<sup>43</sup>. Ein Rückgriff auf den Marktwert oder den Versicherungswert ist ungeeignet<sup>44</sup>. So hat das Oberlandesgericht Zweibrücken in seiner Entscheidung zum sog. Barbarenschatz von Rülzheim<sup>45</sup> zutreffend festgestellt, dass der materielle Wert für die Frage der wissenschaftlichen Bedeutung eines Kulturgutes nicht von entscheidender Relevanz ist. Deshalb sind Wertungen wie „einzigartiger“ bzw. „außergewöhnlicher Edelmetallfund“ und „ungewöhnlich wertvolles Fundstück“, wie sie durch die Vorinstanz getroffen wurden, ohne Bezug zu einem wissenschaftlichen Kontext nicht geeignet, den wissenschaftlichen Wert zu begründen.

In Rechtsprechung und Literatur werden als Anhaltspunkte für den wissenschaftlichen Wert angegeben:

- das Alter von Fundstücken<sup>46</sup>,
- Prototypcharakter<sup>47</sup>, keine oder nicht in ausreichender Zahl vorhandene vergleichbare Forschungsobjekte<sup>48</sup>, Leit- oder Referenzfund einer Epoche<sup>49</sup>, bedeutender, äußerst selten vorkommender Fundtypus in einer Region<sup>50</sup>,
- Zeugnis für einen bestimmten Wissensstand in einer Epoche<sup>51</sup>,
- Objekt ist „missing link“ bei bestimmter Frage<sup>52</sup>,
- besonderes Interesse an öffentlicher Präsentation, wegen Einzigartigkeit<sup>53</sup>,
- ein besonderes Interesse am Erhalt und der Untersuchung der Gegenstände<sup>54</sup>, Interesse an langfristigen wissenschaftlichen Untersuchungen am Original<sup>55</sup>.

Alle diese Kriterien mögen geeignet sein, in ihrer Gesamtschau eine besondere oder hervorragende wissenschaftliche Bedeutung eines Fundes zu begründen. Bei

der Frage, wie man den wissenschaftlichen Wert in Geld ausdrückt, bringen sie nicht entscheidend weiter. Letztlich ist es nicht möglich, den wissenschaftlichen Wert in Euro auszudrücken.<sup>56</sup>

Daraus ergibt sich, dass hier die Grenzen des Ermessens bei der Bemessung der Belohnung nicht erkennbar sind. Mit anderen Worten: Die gesetzliche Regelung ist nicht hinreichend bestimmt. Legt man sich eine einigermaßen fatalistische Einstellung zu, dann kann man sich als Behörde, die in die Verlegenheit kommt, eine Belohnung nach dem wissenschaftlichen Wert des Fundes bemessen zu müssen, darauf zurückziehen, alle Erwägungen im Bescheid zu dokumentieren und dann eine Summe x festzulegen. Es ist dann an dem Finder, die Entscheidung (und dann vielleicht auch die gesetzliche Regelung) gerichtlich überprüfen zu lassen.

---

## Zusammenfassung

Die gesetzlichen Regelungen zur Belohnung für den Finder eines „Schatzes“ reichen vom gemeinsamen Erwerb durch Grundstückseigentümer und Finder („Hadriatische Teilung“) über eine Belohnung (mit unterschiedlicher Bemessungsgrundlage) bis zum völligen Fehlen einer Gegenleistung. Diese unübersichtliche Gesetzeslage wird den ehrlichen Finder nicht gerade erfreuen und stellt für die jeweilige Behörde, die eine Belohnung festsetzen muss, eine Herausforderung dar. Eine Orientierung am Finderlohn nach § 971 BGB, wie sie in Hessen seit Ende 2016 normiert ist, erscheint sinnvoll. Die Regelungen, die eine Bemessung der Belohnung am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientieren, sind demgegenüber nicht hinreichend bestimmt.

Insgesamt wäre eine Vereinheitlichung der Regelungen zweckmäßig und könnte gemeinsam mit einer Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Fundzusammenhangs dazu beitragen, dass archäologische Funde häufiger den Behörden bekannt werden.

---

## Abstract

In all German states – except Bavaria – a treasure trove passes into ownership of the respective state. The honest finder, who hands over the treasure trove to the authorities, in most states receives a reward in return.

But the basis for calculating the reward differs. Some states pay an "adequate" reward following the item's

---

<sup>56</sup> Jeder, der schon einmal die Erfahrung machen durfte, wie der Versuch endet, die Mittelverteilung an einer Universität nach der wissenschaftlichen Expertise der Lehrstuhlinhaber zu orientieren, weiß, wovon die Rede ist.

---

<sup>43</sup> Zur gesellschaftlichen Diskussion zum Wert von Forschung: U. Metschl, Vom Wert der Wissenschaft und vom Nutzen der Forschung. Zur gesellschaftlichen Rolle akademischer Wissenschaft (Wiesbaden 2016).

<sup>44</sup> Krischok (Anm. 3) 82.

<sup>45</sup> Das OLG Zweibrücken hatte nicht über die Höhe einer Belohnung zu entscheiden. Es hatte vielmehr die Frage der besonderen wissenschaftlichen Bedeutung für die Anwendbarkeit des Schatzregals im Rahmen einer Anklage wegen Unterschlagung zu klären, vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 07.07.2016 – 1 OLG 1 Ss 37/16 –, juris.

<sup>46</sup> OLG Zweibrücken (Anm. 45).

<sup>47</sup> D. Davydov in: D. Martin/M. Krautzberger (Begr.), Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege<sup>4</sup>, hrsg. von D. Davydov u. J. Spannemann (München 2017) Teil C, RdNr. 39.

<sup>48</sup> OLG Zweibrücken (Anm. 45).

<sup>49</sup> Hönes (Anm. 23) § 17 RdNr. 23.

<sup>50</sup> Ebd. § 17 RdNr. 23; OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.1994 – 8 U 1801/93 –, juris.

<sup>51</sup> Davydov (Anm. 47) Teil C, RdNr. 37.

<sup>52</sup> Hönes (Anm. 23) § 17 RdNr. 23.

<sup>53</sup> Ebd. § 17 RdNr. 23.

<sup>54</sup> OLG Zweibrücken (Anm. 45).

<sup>55</sup> Hönes (Anm. 23) § 17 RdNr. 23. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines paläontologischen Fundes (Schwimmsaurier) hat das LG Münster auf dessen wissenschaftlichen Wert und seinen Schauwert abgestellt, Urteil vom 08.12.2016 – 04 O 267/14 –, Urteilsabschrift, 7–9 (nicht rechtskräftig).

market value. However, the interpretation of what is "adequate" remains rather uncertain. As basis for assessment the reward for the finder stated in § 971 BGB could be considered.

In other states the finder receives a reward following the item's scientific value. Here, the problem is to convert scientific value into monetary value. The author

notes that these statutory regulations do not sufficiently specify the amount of the reward.

The regulations on rewards for finding and reporting a treasure trove should be revised and standardised, so that the honest finder is encouraged to hand it over to the authorities. This could then be a contribution to the protection of archaeological finds.